



## Satzung der Gemeinde Gelting

---

### über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 02/2014 vom 17.01.2014 (Seite 30))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 03.02.2016; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2016 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 6/2016 (Seite 59))
2. Änderungssatzung vom 15.11.2023; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.07.2023 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 40/2023 vom 17.11.2023 (Seite 506))

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

---

§ 1 Grundsatz .....	2
§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung .....	2
§ 3 Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister .....	2
§ 4 Fraktionsvorsitzende .....	2
§ 5 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende .....	2
§ 6 Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung.....	2
§ 7 Ersatz für Betreuungskosten .....	3
§ 8 Reisekostenvergütung.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 9 Gleichstellungsbeauftragte .....	3
§ 10 Personenbezeichnungen.....	3
§ 11 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Grundsatz**

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

## **§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €, sowie für die Teilnahme
  - an Sitzungen der Gemeindevertretung
  - an Sitzungen der Ausschüsse
  - an Sitzungen der Fraktionen, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen
  - an sonstigen Sitzungen, soweit durch die Gemeindevertretung gewählt oder entsandtein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und 15.12. des Jahres.

## **§ 3 Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

## **§ 4 Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 65,00 €.

## **§ 5 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme
  - an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und
  - an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung dienenein Sitzungsgeld von 10,50 €.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

## **§ 6 Verdienstauf- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil

zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Anstelle dieser Entschädigung sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

## **§ 7**

### **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

## **§ 8**

### **Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

## **§ 10**

### **Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gelting, den 14. Januar 2014

gez. Linde  
Uwe Linde  
Bürgermeister